

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 90/12 B

L 3 AL 125/10 (Sächsisches LSG)
S 24 AL 966/07 (SG Chemnitz)

Stadt Chemnitz,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Markt 1, 09111 Chemnitz,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klarungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhe auf folgender Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung:
"Erfährt eine zu Grunde liegende Vereinbarung eines Vollzeitarbeitsverhältnisses mit 40 Wochenstunden Arbeitszeit unter ausdrücklicher Nennung der wöchentlichen Stundenzahl im Arbeitsvertrag sowie unter Bezugnahme auf die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit, bei der Beurteilung der Arbeitszeit der Altersteilzeitvereinbarung, eine Änderung durch einen Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung, auch wenn die Absenkung der Arbeitszeit im Tarifvertrag nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend erfolgen soll?"
- 4 Es kann dahinstehen, ob damit die im angegriffenen Urteil des LSG behandelte Frage zur Auslegung der §§ 2 Abs 1 Nr 2 und 6 Abs 2 Altersteilzeitgesetz (AltTZG) unmissverständlich bezeichnet ist. Jedenfalls hat die Beschwerdeführerin aber keine Rechtsfrage aufgeworfen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich sein könnte. Denn der als Grundlage der Fragestellung angegebene "Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung" wird ersichtlich nur auf das Arbeitsverhältnis der Beigeladenen und damit auf die Umstände des vorliegenden Einzelfalls bezogen.
- 5 Auch ist nicht zweifelsfrei zu erkennen, wie die in der Beschwerdebegründung formulierte Frage in einem etwaigen Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden könnte (*vgl zu diesem Erfordernis ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B*). Denn die der Fragestellung zugrunde liegende Annahme, eine



Änderung der Arbeitszeit sei im Hinblick auf die einschlägigen Vorschriften des AltTZG unbeachtlich, "wenn die Absenkung der Arbeitszeit im Tarifvertrag nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend erfolgen soll", ist nicht näher konkretisiert. Wenn die Beschwerdeführerin hierzu ergänzend vorträgt, die mit der Gewerkschaft getroffenen Vereinbarungen seien im Hinblick auf die Befristung des Bezirkstarifvertrags (1.4.2003 bis 31.3.2006) nur als Ausnahmeregelungen "für eine gewisse Zeit" zu betrachten, so bleibt offen, für genau welche Fälle die von der Beschwerdeführerin gewünschte "interessengerechte Auslegung" der §§ 2 Abs 1 Nr 2, 6 Abs 2 AltTZG in Betracht kommen soll und für welche Fälle nicht.

- 6 Da die Beschwerdebegründung bereits aus den genannten Gründen nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist nicht näher darauf einzugehen, dass es auch an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärfähigkeit der aufgeworfenen Frage fehlt. Denn die Beschwerdeführerin tritt der "Wortlautinterpretation" des LSG nur mit einzelfallbezogenen Argumenten entgegen ohne auf die Rechtsprechung sowie das Schrifttum zu den §§ 2 und 6 AltTZG hinreichend einzugehen. Außerdem beachtet sie nicht, dass dem Revisionsgericht eine Prüfung der im Zusammenhang mit ihrer Fragestellung angesprochenen tarifvertraglichen Regelungen nur möglich wäre, wenn es sich dabei um revisibles Recht iS des § 162 SGG handeln würde (vgl. *BSG SozR 4100 § 117 Nr 14*; *Lüdtke in Hk-SGG*, 4. Aufl 2012, § 162 RdNr 11 mwN). Dazu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 S 1, 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

